



II-14209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

30. JUNI 1994

A-1031 WIEN, DEN .....  
RADEZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/117-Pr.2/94

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

65771AB

1994-07-01

zu 6621J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer, Apfelbeck, Mag. Schweitzer, Mag. Haupt haben am 5. Mai 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6621/J betreffend die Sondermüllverbrennungsanlage in Trieben/Stmk. gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie viele Tonnen gefährlicher Abfall aus Österreich fallen jährlich zur Entsorgung an?
2. Wie viele Tonnen werden davon derzeit thermisch entsorgt?
3. Ist die Verbrennungsanlage der EBS derzeit ausgelastet?
4. Wie hoch sind die fehlenden Entsorgungskapazitäten zur thermischen Verwertung von gefährlichen Abfällen in Österreich?
5. a) Ist Trieben im Sinne des Bundesabfallwirtschaftsplanes ein geeigneter Standort für eine derartige Anlage?

- 2 -

- b) Entspricht der Standort Trieben dem Bundesabfallwirtschaftsplan?
  - c) Welche Standorte in Österreich kommen für eine thermische Abfallentsorgungsanlage noch in Betracht?
6. Welche Aktivitäten wurden seitens Ihres Ressorts zur Sicherung des Standortes Trieben im Sinne des § 26 AWG bereits unternommen?
7. Nach Aussagen des Gemeinderates Leopold Leutzl anlässlich eines Symposiums am 27.1.1994 in Graz zum Thema "Auf dem Weg zur integrierten Abfallwirtschaft - Thermische Restabfallbehandlung: Baustein oder Stolperstein" werden Vorarbeiten zum Projekt Verbrennungsanlage Trieben bereits vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit der EBS durchgeführt?
- a) Beziehen sich diese Vorarbeiten auf die Sicherung des Standortes Trieben im Sinne des § 26 AWG?
  - b) Was ist Ihnen über derartige Vorarbeiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bekannt?
8. Zu welchem Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens für eine UVP-pflichtige Anlage der Ziffer 1 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes muß eine rechtsgültige Standortfestlegung gem. § 26 AWG vorliegen?
9. Ist die Standortkonformität (rechtsgültige Standortfestlegung gem. § 26 AWG) ein materielles Genehmigungskriterium im konzentrierten Genehmigungsverfahren gem. §§ 17 UVP-Gesetz in Verbindung mit § 29 AWG für Abfallbehandlungsanlagen gem. § 29 Abs. 1 Ziffer 1 AWG?

- 3 -

10. Wie kann im Falle eines EU-Beitritts Österreichs verhindert werden, daß gefährlicher Abfall (Sondermüll) aus EU-Staaten nach Österreich gebracht wird?

ad 1

Gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 1992 beträgt die jährlich in Österreich zu entsorgende Menge an gefährlichen Abfällen ca. 620.000 Tonnen. Jedoch darf darauf hingewiesen werden, daß sich diese Menge durch die in Vorbereitung befindliche Novellierung der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991 - die in dieser Verordnung für verbindlich erklärte ÖNORM S 2101, "Überwachungsbedürftige Sonderabfälle", ausgegeben am 1.12.1983, wurde entsprechend neuerer Erkenntnisse über die qualitativen Eigenschaften von Abfällen wesentlich erweitert und als ÖNORM S 2101, "Katalog gefährlicher Abfälle", am 1. Juni 1993 neu ausgegeben - entsprechend erhöhen wird.

ad 2

Den EBS-Leistungsberichten und dem Abfalldatenverbund kann entnommen werden, daß derzeit in der EBS jährlich rd. 60.000 Tonnen gefährliche Abfälle thermisch behandelt werden. Weiters werden jährlich zusätzlich ca. 25.000 Tonnen gefährliche Abfälle - vor allem Altöle und halogenfreie Lösemittel - in dafür genehmigten Industriebetrieben energetisch verwertet.

ad 3

Genaue Angaben darüber wären bei der EBS direkt zu erfragen. Meinem Ministerium sind lediglich die Angaben aus den EBS-Leistungsberichten (siehe ad 2) bekannt.

- 4 -

ad 4

Gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1992 ist die jährlich thermisch zu behandelnde Menge an gefährlichen Abfällen mit rd. 136.000 - 163.000 Tonnen anzugeben. Unter Berücksichtigung der unter ad 1 getroffenen Feststellungen und den mengenmäßig nur schwer abschätzbaren notwendigen Entsorgungskapazitäten aus dem Bereich der Altlastensanierung kann von einem jährlichen Entsorgungsbedarf von ca. 190.000 Tonnen (inkl. teilweiser Ausfallsdeckung) ausgegangen werden.

Demnach wäre die kurzfristig zu schaffende Entsorgungskapazität mit ca. 100.000 Tonnen zu beziffern.

ad 5 a, b und c

Die Notwendigkeit zur Errichtung von zumindest zwei zusätzlichen Anlagen zur thermischen Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von je rd. 40.000 - 55.000 Tonnen pro Jahr wird in dem von meiner Vorgängerin am 30. Juni 1992 in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erlassenen Bundes-Abfallwirtschaftsplan dezidiert betont und neben den bereits bestehenden Entsorgungsbetrieben Simmering als zwingend notwendig angesehen.

Die Errichtung dieser Anlagen wird aus abfallwirtschaftlichen und raumplanerischen Überlegungen in der Steiermark und in Oberösterreich empfohlen.

Demnach stünde eine thermische Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle in Trieben im Einklang mit den im Bundesabfallwirtschaftsplan erhobenen Forderungen, jedoch darf festgestellt werden, daß die Standorteignung im Genehmigungsverfahren einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen ist.

- 5 -

ad 6

Bisher keine (siehe die Antworten zu den Fragen 8 und 9).

ad 7a

Nein.

ad 7b

Laut Auskunft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung führt dieses keine Vorarbeiten zum Projekt Trieben gemeinsam mit der EBS durch. Die EBS hat dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung Projektunterlagen betreffend die geplante Verbrennungsanlage in Trieben übermittelt. Es soll geklärt werden, welchen Umfang und genaueren Inhalt die gemäß UVP-G vorzulegende UVE haben soll. Die Projektsunterlagen befinden sich derzeit bei den Sachverständigen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Stellungnahme.

ad 8 und 9

Aus § 16 Abs. 1 UVP-G ergibt sich, daß bei einem Genehmigungsverfahren nach § 16 ff UVP-G zu keinem Zeitpunkt eine Standortverordnung gemäß § 26 AWG vorliegen muß, da in diesem Verfahren alle Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind, nach denen eine Genehmigung für das Vorhaben beantragt wurde. Eine Verordnung gemäß § 26 AWG ist jedoch kein antragsbedürftiger Verwaltungsakt.

Daraus ergibt sich, daß eine Standortfestlegung gemäß § 26 AWG kein Genehmigungskriterium im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach UVP-G ist.

- 6 -

ad 10

Nach der Verordnung des Rates der EG zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EG hat die zuständige Behörde am Bestimmungsort binnen einer Frist von 30 Tagen zu entscheiden, ob sie die Verbringung genehmigt oder die Genehmigung verweigert.

Die Verweigerung der Genehmigung kann sich unter anderem auf das Prinzip der Nähe und auf einzelstaatliche Vorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit stützen.

